

C 40/17 - gemeinsame Verantwortung von Webseitenbetreiber und Facebook beim „Gefällt mir“-Button oder "Like"-Button

Urteil des EuGH vom 29.07.2019

[Fashion ID](#), ein deutscher Online-Händler für Modeartikel, band in ihre Website den „Gefällt mir“- Button von Facebook ein. Anscheinend hat diese Einbindung zur Folge, dass beim Aufrufen der Website von [Fashion ID](#) durch einen Besucher die [personenbezogenen Daten](#) dieses Besuchers an Facebook Ireland übermittelt werden. Offenbar erfolgt diese Übermittlung, ohne dass sich der Besucher dessen bewusst ist und unabhängig davon, ob er Mitglied des sozialen Netzwerks Facebook ist oder den „Gefällt mir“-Button angeklickt hat.

Die Verbraucherzentrale NRW, ein gemeinnütziger Verband zur Wahrung von Verbraucherinteressen, wirft [Fashion ID](#) vor, [personenbezogene Daten](#) der Besucher ihrer Website ohne deren [Einwilligung](#) und unter Verstoß gegen die Informationspflichten nach den Vorschriften über den Schutz [personenbezogener Daten](#) an Facebook Ireland übermittelt zu haben.

Das mit dem Rechtsstreit befasste Oberlandesgericht Düsseldorf (Deutschland) ersucht um die Auslegung einer Reihe von Bestimmungen der früheren Datenschutzrichtlinie von 1995 1 (die weiterhin auf den Fall anwendbar ist, aber durch die neue [Datenschutz-Grundverordnung](#) von 2016 2 mit Wirkung vom 25. Mai 2018 ersetzt worden ist).

In seinem Urteil stellt der Gerichtshof zunächst klar, dass die alte Datenschutzrichtlinie nicht dem entgegensteht, dass es Verbänden zur Wahrung von Verbraucherinteressen erlaubt ist, gegen den mutmaßlichen Verletzer von Vorschriften zum Schutz [personenbezogener Daten](#) Klage zu erheben. Der Gerichtshof weist darauf hin, dass die neue [Datenschutz-Grundverordnung](#) nunmehr ausdrücklich diese Möglichkeit vorsieht.

Der Gerichtshof stellt sodann fest, dass [Fashion ID](#) für die Datenverarbeitungsvorgänge, die Facebook Ireland nach der Übermittlung der [Daten](#) an sie vorgenommen hat, anscheinend nicht als verantwortlich angesehen werden kann. Es erscheint nämlich auf den ersten Blick ausgeschlossen, dass [Fashion ID](#) über die Zwecke und Mittel dieser Vorgänge entscheidet.

Dagegen kann [Fashion ID](#) für die Vorgänge des Erhebens der in Rede stehenden [Daten](#) und deren Weiterleitung durch Übermittlung an Facebook Ireland als gemeinsam mit Facebook verantwortlich angesehen werden, da (vorbehaltlich der vom Oberlandesgericht Düsseldorf vorzunehmenden Nachprüfung) davon ausgegangen werden kann, dass [Fashion ID](#) und Facebook Irland gemeinsam über die Zwecke und Mittel entscheiden.

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

[7 Min Datenschutz](#) **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung